Sitzungsvorlage	**Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:** **2004-2009 SV 0819**
	Datum: **19.10.2007**
	Status: **öffentlich**

Beratungsfolge:	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg
Federführende Stelle:	Haupt- und Personalamt

5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg

Beschlussempfehlung:

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg beschließt folgende 5. Änderung der Hauptsatzung vom 04.05.1998

Artikel I

§ 10 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg erhält folgende Fassung:

> [1]Jede Fraktion erhält für ihre Arbeit eine Pauschalvergütung in Höhe von € 15 je Monat für jeden der ihr angehörenden Stadtverordneten und einen Sockelbetrag von € 37,50 je Monat und Fraktion.
> [2]Jede Gruppe erhält für ihre Arbeit eine Pauschalvergütung in Höhe von € 10 je Monat für jeden der ihr angehörenden Stadtverordneten und einen Sockelbetrag von € 25 je Monat und Gruppe.
> [3]Einer/m Stadtverordneten, die/der keiner Fraktion oder Gruppe angehört, werden in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke ihrer/seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung gestellt.

oder alternativ zu Satz 3

> [3]Einer/m Stadtverordneten, die/der keiner Fraktion oder Gruppe angehört wird eine finanzielle Zuwendung in Höhe von monatlich € 22,50 gezahlt.

Artikel II

Die Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 17.10.2007 in Kraft.
Abweichend davon tritt § 10 Absatz 4 Satz 1 rückwirkend zum 01.09.2007 in Kraft.

Begründung:

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 18.09.2007 den Grundsatzbeschluss gefasst, die Zuwendungen für die Fraktionen im Rat der Stadt Übach-Palenberg anzupassen.
Gemäß dem gemeinsamen Antrag der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion wird der Sockelbetrag von

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung der Gleichstellungs-beauftragten	Bürgermeister

300 € auf 450 € pro Jahr, sowie die Pauschalvergütung von 7,50 € auf 15 € pro Monat pro Fraktionsmitglied erhöht. Die Anpassung soll rückwirkend zum 01.09.2007 erfolgen.

Weiterhin wurde beschlossen, dass für fraktionslose Stadtverordnete die Regelungen der geänderten Gemeindeordnung übernommen werden sollen. Diese ist seit dem 17.10.2007 in Kraft. Hier werden neben den Fraktionen auch sog. Gruppen und Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören Zuwendungen mit bestimmten Höchstgrenzen ermöglicht. Um eine einheitliche Darstellung in die Hauptsatzung aufzunehmen, wird vorgeschlagen auch die Finanzierung für diese Fälle mit aufzunehmen.

Die Grundlagen zur Finanzierung sind im § 56 (3) GO NRW niedergelegt:

> „Die Gemeinde gewährt den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist. Eine Gruppe erhält mindestens eine proportionale Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion nach Absatz 1 Satz 2 erhält oder erhalten würde. Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, stellt die Gemeinde in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung. Der Rat kann stattdessen beschließen, dass ein Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht überschreiten dürfen, die eine Gruppe aus zwei Mitgliedern erhielte. In diesem Fall ist nach den Sätzen 2 und 3 zu verfahren.“

Laut § 56 (1) GO NRW sind Gruppen ohne Fraktionsstatus im Rat freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Gruppe im Rat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Gemäß § 56 (3) Satz 4 GO NRW erhält eine Gruppe mindestens eine proportionale Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendung entspricht, die die kleinste Fraktion erhält oder erhalten würde.

Zur Berechnung der Zuwendungen für die Gruppe:
Der Sockelbetrag für die Fraktion beträgt pro Monat 37,50 €. (450 €/12 Monate), hiervon 2/3 ergibt 25 €.
Die Pauschalvergütung pro Monat beträgt 15 € je Fraktionsmitglied, hiervon 2/3 ergibt 10 €.

Ein fraktions- oder gruppenloses Ratsmitglied hat grundsätzlich Anspruch auf Bereitstellung von Sachmitteln und Kommunikationsmitteln zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung in angemessenem Umfang.
Stattdessen kann der Rat aber auch beschließen, dass diesem Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall dürfen diese Zuwendungen nicht die Hälfte des Betrages überschreiten, die eine Gruppe aus zwei Mitgliedern erhalten würde.

Zur Berechnung der finanziellen Zuwendungen für das Ratsmitglied:
Der Sockelbetrag für eine Gruppe im Monat beträgt 25 € (s.o.). Für jedes ihr angehörende Mitglied beträgt die Pauschalvergütung 10 €. Für den vorliegenden Fall sind zwei Mitglieder zu berechnen, also 20 € in der Summe steht der Gruppe mit zwei Mitgliedern somit 45 € pro Monat zur Verfügung. Die Hälfte dieses Betrages entspricht 22,50 € pro Monat.